

## **Bekanntmachungssatzung**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693), sowie § 4 des Sächsischen E-Government-Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Löbau am 04.04.2024 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben der Großen Kreisstadt Löbau, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind.

Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Diese Satzung regelt des Weiteren ortsübliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen in der Stadt Löbau.

### **§ 2 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Löbau erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Löbau. Das Amtsblatt trägt den Namen „Stadtjournal“ und erscheint monatlich. Im Bedarfsfall ist eine zusätzliche Sonderausgabe zulässig. Das Amtsblatt ist als elektronische Ausgabe auf der Internetseite der Stadt Löbau unter [www.loebau.de/stadtjournal](http://www.loebau.de/stadtjournal) veröffentlicht.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

### **§ 3** **Ortsübliche Bekanntgabe und Ortsübliche Bekanntmachung**

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben oder zugelassen ist, erfolgt diese auf der Internetseite der Stadt Löbau unter [www.loebau.de/ortsübliche Bekanntmachung](http://www.loebau.de/ortsuebliche_Bekanntmachung) sowie zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Eingangsbereich des Rathauses, Altmarkt 1, 02708 Löbau.
- (2) Soweit besondere gesetzliche Vorschriften, insbesondere §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 4 BauGB, eine andere als die elektronische Bekanntmachungsform zwingend vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung durch Abdruck im papiergebundenen Amtsblatt der Stadt Löbau (Stadtjournal). Diese Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages vollzogen.

### **§ 4** **Ersatzbekanntmachung**

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
  1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
  2. sie, soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist, im Rathaus, Altmarkt 1, 02708 Löbau, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
  3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 5** **Notbekanntmachung**

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 6 Öffentliche Zustellung**

Die öffentliche Zustellung nach § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) erfolgt auf der Internetseite der Stadt Löbau unter [www.loebau.de/öffentliche Zustellung](http://www.loebau.de/öffentliche_Zustellung).

## **§ 7 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung durch eine elektronische Ausgabe des Löbauer Amtsblattes (Stadtjournal) ist mit Ablauf des Tages, an dem sie auf der Internetseite der Stadt Löbau unter [www.loebau.de/stadtjournal](http://www.loebau.de/stadtjournal) verfügbar ist, vollzogen.  
Die ortsüblichen Bekanntgaben und ortsüblichen Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, vollzogen.  
Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen
- (2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 Abs. 1 vollzogen.
- (4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

## **§ 8 Sonstige Veröffentlichungen**

Beschlüsse des Stadtrates der Großen Kreisstadt Löbau, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften vorgeschrieben ist, können in der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Löbau veröffentlicht werden.

## **§ 9 Zugänglichkeit zu öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben der Stadt Löbau erscheinen als elektronische Ausgabe des Amtsblattes „Stadtjournal“, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Löbau unter [www.loebau.de/stadtjournal](http://www.loebau.de/stadtjournal) sowie unter [www.loebau.de/ortsübliche Bekanntmachung](http://www.loebau.de/ortsuebliche_Bekanntmachung).

- (2) Darüber hinaus wird das Amtsblatt mit den öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsüblichen Bekanntmachungen und Bekanntgaben in der Stadt Löbau, Tourist-Information, Altmarkt 1, 02708 Löbau in gedruckter Form bereitgehalten.

Bei Bedarf können auch weitere Ausdrücke zur Verfügung gestellt werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten | Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Löbau vom 05.01.2023, Beschluss Nr. 31/2022/SR, außer Kraft.

ausgefertigt am:

Löbau, den 05.04.2024



Gubsch  
Oberbürgermeister



### Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 (SächsGemO) wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat  
oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.